

Richtlinie zur Verwendung von Fraktionsmitteln des Kreistages Vorpommern–Greifswald

Auf der Grundlage des § 105 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V i.V.m. § 23 Abs. 5 KV M-V vom 13.07.2011, GVOBl. MV S. 777, i.V.m. § 19 der Durchführungsverordnung zur KV MV vom 04.08.2008 (GVOBl. MV S. 85), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 19.07.2011 (GVOBl. MV S. 858) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- 1) Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit. Sie fördern die Zusammenarbeit des Kreistages und dessen Ausschüsse und unterstützen ihre ehrenamtlich tätigen Mandatsträger.
- 2) Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung ihrer Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt werden.
- 3) Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie den allgemeinen haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Bereitstellung der Zuwendungen

- 1) Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus § 15 der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald .
Sie setzt sich aus einem Sockelbetrag zuzüglich eines Betrages je Monat für jedes Fraktionsmitglied zusammen.
- 2) Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion dem Kreistagspräsidenten ihre Konstituierung anzeigt. Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet.
- 3) Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.
- 4) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt halbjährlich zum 01.01. und 01.07..

§ 3 Verwendungszweck

- 1) Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktionen sowie für die Geschäftsführung der Fraktionen einzusetzen.
- 2) Die Fraktionszuschüsse dürfen nur für solche Ausgaben eingesetzt werden, die in Anlage 1 aufgeführt sind.
- 3) Aus Mitteln des Kreishaushaltes beschaffte Gegenstände sind in einer Inventarliste zu führen. Im Falle der Auflösung einer Fraktion sind die durch sie angeschafften Gegenstände an den Landkreis herauszugeben oder können durch Erstattung des Zeitwertes erworben werden, soweit der Landkreis für die Gegenstände keine eigene Verwendung hat.

§ 4 Abrechnung der Zuwendung

- 1) Über die gewährten Mittel ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber der Landrätin ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung zu erbringen.
- 2) Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben – aufgeschlüsselt nach wesentlichen Aufwandsarten – summarisch aufzuführen sind. Der Verwendungsnachweis ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass
 - die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind
 - die Ausgaben notwendig waren
 - wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist
 - und die Angaben mit den Büchern bzw. den Belegen übereinstimmen
- 3) Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für die keine zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen werden konnte, sind von der Fraktion an den Landkreis zu erstatten.

§ 5 Rechnungsprüfung

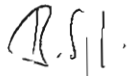
Die zweckentsprechende, wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Grundlage einer Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt zu prüfen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.09.2012 in Kraft.

Anlage 1 – Beurteilung der Zulässigkeit/ Unzulässigkeit von Ausgaben

Anklam, den 18.09.2012



Dr. Barbara Syrbe
Landrätin

Zulässigkeit/ Unzulässigkeit von Aufwendungen (angelehnt an Darmstädter Liste)

Hinweis: Die Darmstädter Liste stellt Empfehlungen für die bestimmungsgemäße Verwendung von Fraktionszuwendungen dar. Erarbeitet wurde sie vom Arbeitskreis Fraktionszuwendungen der hessischen Revisionsämter.

Ausgabeart	zulässig	Bemerkungen
Anmieten von Räumen • für die Fraktionsgeschäftsstelle • dauernd oder bedarfsweise für Durchführung von Fraktionssitzungen	ja	
Gehalt Fraktionsmitarbeiter	ja	Beschäftigung von Personal für organisatorische Arbeiten und Sicherung des Informationsaustausches entsprechend der Größe der Gebietskörperschaft bzw. der Fraktion
Aufwandsentschädigungen	nein	
Blumen, Geschenke an Fraktionsmitarbeiter, -mitglieder, Angehörige oder andere Personen	nein	aus Haushaltsmitteln unzulässig
Reisen der Fraktion oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion	ja	wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen Abrechnung nach Landesreisekostengesetz M-V in der jeweils gültigen Fassung
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	ja	
Beschaffung einer Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften	ja	
Durchführung von Fraktionssitzungen • Bewirtung von Gästen • Getränke bei Sitzungen • Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen	ja	Imbiss und Erfrischungstränke in angemessenem Umfang möglich

<p>Fortbildung der Fraktionsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen • Teilnahme an Kongressen, Vorträgen und Seminaren fachlicher Art, bezogen auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion 	ja	soweit sie sich auf Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktion bezieht
<p>Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • einmalige Kosten, Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen • wiederkehrende Kosten, wie Porto, Telefon, Papierprodukte, Kopierarbeiten, Kontoführung, sonst. Büromaterial • Unterhaltung und Wartung Büroausstattung 	ja	
<p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	beschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss sich um die Darstellung der Auffassung der Fraktion zur Willensbildung und Entscheidungsfindung des Kreistages handeln. • prozentuale Aufteilung der Kosten dann, wenn Veröffentlichung nicht ausschließt: Fraktionsarbeit zum Inhalt hat • Informationen über vergangene, gegenwärtige und bevorstehende Tätigkeit der Fraktion • erforderlicher inhaltl. Bezug zur Fraktionstätigkeit immer dann gegeben, wenn und soweit sie sich der Kreistag, die Fraktion oder ihre Gliederungen mit dem jeweiligen Thema befasst haben oder die Fraktionen auf f die Verwaltungstätigkeit reagieren • Beschränkung der Öffentlichkeitsarbeit auf die Vermittlung sachgerechter, objektiv gehaltener Informationen • Tritt informativer Gehalt eindeutig hinter die werbende Aufmachung zurück, ist Grenze zur unzulässigen Wahlwerbung überschritten • Öffentlichkeitsarbeit muss beim Bürger bereits den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zugunsten einer Partei/ Wahlbewerber vermeiden.

Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden	nein	
Zuwendungen an stellv. Fraktionsvorsitzenden	nein	
Arbeitsessen der Fraktionsvorsitzenden	nein	
Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteiliederungen	nein	
Spenden	nein	
Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion ohne konkreten Bezug zu den Fraktionsausgaben	nein	
Mahngebühren, Säumniszuschläge, Überziehungszinsen	beschränkt	wenn Ursache für Entstehung nicht durch Fraktion begründet
GEZ-Gebühren	ja	
Repräsentationen	nein	
Kränze bei Trauerfällen	beschränkt	nur für Mitglieder der Fraktion oder Ehemalige